



Turnverein 1890 Bammental e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1890 Bammental e. V.“, mit Sitz in Bammental. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., Badischer Turner-Bund e.V., Badischer Handball-Verband e.V., Badischer Schachverband e.V., Badischer Tennis-Verband e.V., Taekwondo Union Baden-Württemberg e.V., Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
- 3) Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Ziffer 2 gilt dann entsprechend.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports für alle Altersgruppen, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Vermögen

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der erweiterte Vorstand zuständig. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind,

Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- 2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinssatzung anerkennt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Dieser Aufnahmeantrag gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dies nach freiem Ermessen delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Abteilungen erlassen für die Nutzung ihrer Einrichtung entsprechende Ordnungen, die vom erweiterten Vorstand genehmigt werden müssen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereins- und Abteilungsorganen erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 4) Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit verpflichtet.
- 5) a) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
b) Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar ab dem 16. Lebensjahr ist der Jugendleiter.
c) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung dem Vorstand, vorbehaltlich §15 der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten.
- 6) Der Verein hat:
a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
Näheres regelt die Beitragsordnung
- 7) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat.
- 8) Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte eines Mitglieds.
- 9) Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Die Ernennung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 10) Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung mit Ausführungsrichtlinien.

- 11) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Änderung von Kontaktdaten und Anschriften
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- 12) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 11 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle -zu erklären. Die Austrittserklärung muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter/den gesetzlichen Vertretern erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- 6) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Dies können Geldbeträge, Arbeitsleistungen, Aufnahmegebühren und Umlagen sein, diese gliedern sich in Beiträge für den Verein und Beiträge für die Abteilungen.
- 2) Über die Vereinsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstands die Mitgliederversammlung. Über die Beiträge der Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand nach Vorschlag der jeweiligen Abteilungsversammlung.

- 3) Die Umlagen können bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins oder der Abteilungen einmalig erhoben werden, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Die Höchstgrenze der Umlage beträgt das Dreifache eines Jahresbeitrages.
- 4) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung aufgeführt, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- 5) In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 9 Haftung

- 1) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Alle Mitglieder sind über den Badischen Sportbund Nord e.V. im Rahmen des Sportversicherungsvertrages versichert. Einzelheiten können dem Vertrag entnommen werden, welcher in der Geschäftsstelle des Turnverein 1890 Bammental e.V. einsehbar ist.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Jugendversammlung

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorstand Verwaltung (§ 26 BGB)
 - Vorstand Sport (§ 26 BGB)
 - Vorstand Finanzen (§ 26 BGB)
 - Jugendleiter
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand Verwaltung, Vorstand Sport und Vorstand Finanzen. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. (In Absatz 1 mit § 26 BGB gekennzeichnet)
- 3) Der Vorstand Verwaltung, Vorstand Sport und Vorstand Finanzen leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat. Er kann sich hierzu beauftragter Personen bedienen und Ausschüsse bilden, die von ihm berufen werden.

- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand Verwaltung, Vorstand Sport und Vorstand Finanzen ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 5) Der Vorstand Verwaltung, Vorstand Sport und Vorstand Finanzen ist berechtigt, in allen seinen Obliegenheiten, soweit dem nicht zwingende zivilrechtliche Regelungen entgegenstehen, die Entscheidung des erweiterten Vorstands herbei- und durchzuführen.

§ 12 Wahlen

- 1) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des/der Jugendleiter/in – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren umschichtig gewählt. Zur Durchführung dessen wird bestimmt, dass erstmals auf ein Jahr zu wählen sind der Vorstand Finanzen, der Vorstand Verwaltung, Auf zwei Jahre sind zu wählen der Vorstand Sport.
- 2) Vorstandsmitglieder scheiden – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – erst aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt und verpflichtet, bis zur wirksamen Neuwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch zu bestellen oder vakante Ämter – soweit zulässig – mit anderen zusammenzulegen. Es ist zulässig, dass eine Person durch das Wahlorgan mit zwei Ämtern betraut wird.
- 4) Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl. Ergibt die Stichwahl ebenfalls eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 5) Der/die Jugendleiter/in wird ebenfalls für zwei Jahre durch die Jugendversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
 - a) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der Jugend wahrgenommen werden, wenn dieses Amt nicht besetzt ist.
 - b) Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Der/die amtierende Jugendleiter/in beruft die Jugendversammlung ein und leitet diese. Im Übrigen gilt § 15 sinngemäß.
 - c) Die Jugend kann sich eine Jugendordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern/innen
 - c) je einem/einer Delegierten der Abteilung
 - d) dem/der Sprecher/in des Ältestenrates
- 2) Es kann ein Ältestenrat, der aus maximal 5 Mitgliedern bestehen soll, durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher. Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehört die Umsetzung der Ehrenordnung, die Beratung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er steht auch den Abteilungsleitern bei Abteilungsfragen zur Verfügung. Er soll im Vereinsinteresse bei unterschiedlichen Meinungen ausgleichend wirken.

§ 14 Sitzungen im Sinne der §§ 11 und 13

- 1) Die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von dem Vorstand Verwaltung einberufen und geleitet bei Verhinderung durch den Vorstand Sport.
- 2) Zu den Sitzungen dieser Vereinsorgane soll spätestens eine Woche vorher per E-Mail oder schriftlich eingeladen werden. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die jeweiligen Organmitglieder zugänglichen Verfahren statt.
- 4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens jeweils die Hälfte anwesend ist.
- 5) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden also nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstand Verwaltung.
- 6) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 7) Der/die Sprecher/in des Ältestenrates und der Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.
- 8) Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für weitere Bereiche und Aufgabengebiete u.a. zum Beispiel Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Disziplinarordnung auf Vorschlag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand erlassen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 9) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen ist.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres von dem Vorstand Verwaltung einberufen und geleitet werden. Im Verhinderungsfalle obliegt dies den übrigen Vorstandsmitgliedern entsprechend der in §11 Abs. 1 genannten Reihenfolge.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Verfahren stattfinden.
- 3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Bammental bzw. dessen Nachfolgeblatt. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- 4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand Verwaltung eingereicht werden.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand Verwaltung, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Sport oder Vorstand Finanzen geleitet.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 33% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- 8) Anträge, die nicht fristgerecht nach Nr. 4 eingereicht wurden, werden nur behandelt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- 9) Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung in der Einladung und können nicht nachträglich im Wege der Antragsstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei

Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

- 10) Bei Wahlen ist aus der Versammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der die Entlastung des Vorstands vornimmt und die Neuwahlen leitet.
- 11) Auf Antrag der beiden Kassenprüfer/innen erfolgt die Entlastung des Vorstandes Finanzen. Der/die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren im versetzten Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Die direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.
- 12) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und Berichte der Abteilungen
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - f) Bestätigung des/der Jugendleiter/in, dieser wird von der Jugendversammlung gewählt
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Ehrenordnung mit Ausführungsrichtlinien entsprechend § 6 Abs. 10 der Satzung
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
 - j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
 - k) Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die nicht in der Satzung durch Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands geregelt sind.

§ 16 Abteilungen

- 1) Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen und im Kurssystem auch im Hauptverein. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich selbst im Rahmen der Abteilungsordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- 2) Protokollabschriften der Abteilungsorgane, sowie Kassenberichte sind dem Vorstand gemäß §11 vorzulegen. Die Abteilungsleiter/innen bzw. deren Vertreter/innen legen in der ordentlichen Abteilungsversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- 3) Die Abteilungen dürfen für ihre besonderen Zwecke des Vereins, durch Mittel des Vereins, unterstützt werden. Die Festsetzung der Beitragshöhe bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes Beiträge gemäß § 8 der Satzung erheben. Sie sollen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer sportlichen Betätigung und ihres finanziellen Bedarfs im Interesse gem. § 14 Nr. 5 stehen.
- 4) Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Zulassung einer neuen Abteilung obliegt dem erweiterten Vorstand.
- 5) Die Auflösung einer Abteilung kann nur auf Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen.

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 21 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte

Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand.

§ 18 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand und der erweiterte Vorstand in einer Datenschutzordnung.
- 2) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Fusion, Verschmelzung und Auflösung

- 1) Die Fusion oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder für die Fusion/ Verschmelzung oder die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Fusion oder Verschmelzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- 3) Der bisherige Vorstand erledigt die noch erforderlich werdenden Geschäfte. Bei Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 20 Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen und/oder im Rahmen des Eintragungsprozesses des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzungsänderung bzw. Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 21 In-Kraft Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.